

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 8. Juni 2010, RRB Nr. 2010/1007

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Gebühren der Amtschreibereien	5
1.1.1 Kostendeckende und verursachergerechte Preise für Dienstleistungen	6
1.1.2 Gleichbehandlung der Kundschaft in allen Amtschreibereien	6
1.2 Gebühren nach Aufgabenbereichen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Finanzielle Auswirkungen	7
4. Erläuterungen	7
5. Rechtliches	19
6. Antrag	20
7. Beschlussesentwurf	21

Anhang/Beilagen

Synoptische Darstellung

Kurzfassung

Der Gebührentarif muss in verschiedenen Bereichen geändert werden. Aufgrund des bei den Departementen erhobenen Änderungsbedarfes muss insbesondere der Gebührenrahmen für staatliche Dienstleistungen angepasst werden. Mit der angemessenen und massvollen Erhöhung der Minimal- und Maximalgebühren einzelner Verwaltungstätigkeiten wird die Vorlage diesem Anliegen gerecht. Ausserdem müssen Verwaltungsaufgaben, die weggefallen sind, aus dem Gesetzestext gestrichen werden. Dort wo eine Gebühr neu eingeführt oder eine bestehende Gebührenpflicht geändert werden soll, muss eine genügende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Um zu erreichen, dass in allen Amtschreibereien des Kantons gleiche Geschäfte gleich teuer sind und die Rechnungsstellung nach dem Verursacherprinzip erfolgen kann, werden auch die für die Amtschreibereien geltenden Bestimmungen revidiert. Schliesslich muss der Gebührentarif in einigen Bestimmungen kantonalen und eidgenössischen Erlassen angepasst werden. Was die Gliederung des Gebührentarifs anbelangt, so ist die bisherige Aufteilung des Abschnitts II.B. ‚Gebühren der Departemente und Amtsstellen‘ überholt, da diese nicht mehr der heute geltenden Gesetzgebung über die Organisation des Regierens und der Verwaltung (RVOG¹) /RVOV²) entspricht. Eine neue funktionale Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs nach Aufgabenbereichen drängt sich deshalb auf. Von der vorliegenden Teilrevision des Gebührentarifs sind insgesamt 64 Bestimmungen betroffen.

¹) BGS 122.111.

²) BGS 122.112.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs.

1. Ausgangslage

In der März-Session vergangenen Jahres ist der Kantonsrat auf Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Änderung des Gebührentarifes eingetreten, wies das Geschäft jedoch an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurück. Mit dieser Vorlage kommt der Regierungsrat dem Auftrag nach.

Der Gebührentarif muss in jenen Bereichen angepasst werden, wo Verwaltungsaufgaben beim bestehenden Gebührenrahmen nicht mehr kostendeckend vorgenommen werden können und wo er bestimmten Situationen nicht mehr gerecht wird. Dort wo für eine Verwaltungsaufgabe eine Gebührenpflicht eingeführt werden soll (z.B. Mahngebühr), muss eine genügende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Ebenfalls soll in dieser Vorlage der Gebührenrahmen für Entscheide des Steuergerichts und der Schätzungskommission erhöht werden. In einer Bestimmung soll die Gebührenpflicht gelockert werden. Der Kantonspolizei, respektive dem zuständigen Departement, soll neu ein Ermessensspielraum gewährt werden bei der Verrechnung von Polizeikosten bei Veranstaltungen mit kulturellem oder jugendförderndem Hintergrund. Damit kann den unterschiedlichen finanziellen Verhältnissen der privaten Veranstalter sowie der Zweckverfolgung der Anlässe besser Rechnung getragen werden. Ebenfalls soll eine neue Bestimmung bezwecken, ausserordentliche Polizeikosten, die als Folge einer Veranstaltung verursacht werden, auf den privaten Veranstalter zu überwälzen, selbst wenn die Kosten ausserhalb des Veranstaltungsortes im öffentlichen Raum, wie beispielsweise im Umfeld eines Stadions, auf dem Anmarschweg, angefallen sind. Weitere Anpassungen des Gebührentarifs ergeben sich durch Vorgaben in kantonalen und eidgenössischen Erlassen (z.B. Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 [VpR]¹); Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur [Filmgesetz]²). Aktualisiert werden muss der Gebührentarif ebenfalls im Hinblick auf weggefallene Verwaltungsaufgaben sowie bezüglich von Bestimmungen, welche in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt sind und damit ihre Bedeutung verloren haben (z.B. § 191 GT Entschädigung der Erbschaftsverwalter).

Der Grossteil des bei den Departementen und Ämtern erhobenen Änderungs- resp. Ergänzungsbedarfes wurde verglichen mit den Gebühren, die in den Kantonen Bern, Zürich, Aargau, Luzern, Thurgau und Basel-Landschaft für gleiche oder ähnliche Verrichtungen verlangt werden. Die entsprechenden Regelungen dieser Kantone werden an jenen Stellen erwähnt, wo ein Vergleich sinnvoll ist und massgebend war für die Bestimmung einer anzupassenden oder neu einzuführenden Gebühr.

Die notwendigen Änderungen des Gebührentarifs im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Prozessordnungen sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Diese werden im Zuge der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das neue Bundesrecht berücksichtigt.

1.1 Gebühren der Amtschreibereien

¹) BGS 113.112.

²) SR 443.1.

Weiter sollen in dieser Vorlage die Anliegen der Amtschreibereien berücksichtigt werden, kostendeckende und verursachergerechte Preise für Dienstleistungen zu verlangen und die Gleichbehandlung der Kundschaft in allen Amtschreibereien des Kantons zu erreichen. Deshalb sind die für die Amtschreibereien geltenden Bestimmungen (§§ 135 ff.) ebenfalls Gegenstand dieser Teilrevision.

Für Grundbuch sowie Güter- und Erbrecht bildet der kantonale Gebührentarif die Grundlage für die Preisbildung der von den Amtschreibereien angebotenen Dienstleistungen. Die Einführung von Globalbudget und Leistungsauftrag sowie die darauf basierende Entwicklung eines Informationssystems für die Leitung der Amtschreibereien brachte zu Tage, dass die Gebühren in den Produktgruppen Grundbuch sowie Güter- und Erbrecht nicht durchgängig verursachergerecht verrechnet und nicht kostendeckend berechnet wurden. Zudem wurde ersichtlich, dass Unterschiede bestanden bei der Verrechnung der Gebühren in den einzelnen Amtschreibereien. Vergleichbare Geschäfte wiesen je nach Amtschreiberei unterschiedliche Gebührenrechnungen auf. Zudem entsprachen die Gebührenrahmen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen (Teuerung, Marktpreise).

1.1.1 Kostendeckende und verursachergerechte Preise für Dienstleistungen

Durch die Einführung von Standardprozessen wurde die Bearbeitung der Geschäfte und die Kundenbedienung unter den einzelnen Amtschreibereien im ganzen Kanton weitestgehend harmonisiert. Die einzelnen Arbeitsprozesse wurden in Teilschritte aufgeteilt. Jeder Prozess und Teilschritt kann hinsichtlich Stundenaufwand und Kosten quantifiziert werden. Auf dieser Basis sollen die Gebühren mittels Pauschalen neu berechnet werden. Diese Neuberechnung hat nicht zur Folge, dass der Gebührenrahmen verändert werden muss. Eine Anpassung des Gebührenrahmens erfolgt einzig aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen wie beispielsweise der Teuerung oder der Marktpreise.

1.1.2 Gleichbehandlung der Kundschaft in allen Amtschreibereien

Mit den Gebührenpauschalen, die aufgrund von standardisierten Arbeitsprozessen berechnet wurden, ist sichergestellt, dass jede Amtschreiberei gleich verrechnet. Allfälligen Änderungen in der Arbeitsweise kann umgehend sowohl in den Standardprozessen als auch in den daraus abgeleiteten Gebührenpauschalen begegnet werden. Beides wird zentral für alle Amtschreibereien vorgegeben.

1.2 Gebühren nach Aufgabenbereichen

Abschnitt II. B. des Gebührentarifs (§§ 21 ff.) regelt die Gebühren der Departemente und Amtstellen. Das jetzige, aus unzähligen Teilrevisionen gewachsene Erscheinungsbild dieses Abschnitts des Gebührentarifs ist unschön und unübersichtlich. Departementszusammenlegungen und die Neuverteilung von Aufgabenbereichen unter den Departementen haben das ihre zu dieser Situation beigetragen. Eine neue funktionale Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs nach Aufgabenbereichen drängt sich deshalb auf. Die Gliederung nach Aufgabenbereichen überdauert Departementszusammenlegungen und hält auch Stand vor zukünftigen Aufgabenverschiebungen unter den Departementen.

2. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage trägt zur Erreichung des Zieles C.1.4. nachhaltige Finanzpolitik gemäss Legislaturplan 2009 – 2013 bei und setzt die Massnahme Nr. 1265 des Integrierten Aufgaben- und Finanzplanes 2011 – 2014 um.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Gebührenrahmens sowie durch die Einführung der Gebührenpflicht für bestimmte Verwaltungsaufgaben wird ein höherer Gebührenertrag erzielt. Zahlenmässig lässt sich dieser nicht beziffern, weil er wesentlich von der Anzahl der anfallenden gebührenpflichtigen Geschäfte abhängig ist. Aus den für die Amtschreibereien geltenden revidierten Bestimmungen resultieren keine Mehreinnahmen. Schätzungen aufgrund von Vergangenheitswerten ergeben, dass durch die Einführung der Mahngebühr mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 150'000 Franken bis 250'000 Franken zu rechnen ist.

4. Erläuterungen

§ 8^{bis}

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Rechnungen, die gemahnt werden müssen, ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von 50 Franken zur Folge haben. Diese Regelung lehnt sich an die Praxis des Steueramtes an, welche ebenfalls 50 Franken Mahngebühr bei der zweiten Mahnung vorsieht (§ 2^{bis} Steuerverordnung Nr. 10¹). 100 Franken Mahngebühr verlangt die Motorfahrzeugkontrolle bei der zweiten Mahnung (§ 44^{bis} Absatz 2 der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeug, Fahrräder und Schiffe²). Mit Ausnahme des Kantons Basel-Landschaft kennen auch die Rechtsordnungen der Kantone Bern, Aargau, Zürich, Thurgau und Luzern eine Regelung bezüglich Mahngebühren. Die Höhe dieser Mahngebühren variiert zwischen 10 Franken bis 50 Franken.

§ 9 Absatz 4

Die Gerichtskasse gewährt in einem erheblichen Teil ihrer mehr als 30'000 Inkassofälle Ratenzahlungen. Zusammen mit der letzten Rate wird jeweils ein Verzugszins erhoben. Nicht selten wird dabei von Schuldnern gerügt, mit der Bewilligung von Teilzahlungen, beziehungsweise mit der Stundung von Forderungen, sei auch das ursprüngliche Fälligkeitsdatum aufgehoben worden, weshalb kein Verzugszins geschuldet sei. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung unterbindet solche Einreden.

§ 19 Absatz 1

Die Abteilung Katasterschätzung des Kantonalen Steueramtes liefert auf entsprechendes Gesuch hin Grundstück-, Eigentümer- und Gebäudeverzeichnisse. Das Kantonale Steueramt wird auch immer wieder ersucht, Auswertungen über Daten zu erstellen, die mit grossem Aufwand erfasst und verwaltet werden. Damit für diese Dienste eine Gebühr in Rechnung gestellt werden kann, wird Absatz 1 von § 19 dahingehend ergänzt, dass auch für das Bereitstellen und die Herausgabe von statistischen Daten, Verzeichnissen und ähnlichen Auswertungen eine Gebührenpflicht bestehen soll. Von dieser Bestimmung erfasst werden ebenfalls Statistik-Dienstleistungen und -Produkte des Amtes für Finanzen. Neu werden in Anwendung dieser Bestimmung auch Publikationen und Dienstleistungen nach Aufwand verrechnet.

¹) BGS 614.159.10.

²) BGS 614.62.

Bei den statistischen Publikationen wird den Gemeinden der Bezug der Gemeindefinanzstatistik (32 Franken) erst ab dem zweiten bezogenen Exemplar in Rechnung gestellt. Das erste Exemplar erhalten die Gemeinden gratis. Ebenfalls gratis bleiben die folgenden statistischen Publikationen: Kanton Solothurn in Zahlen, Wohnbevölkerung, Steuerfüsse und Gebühren, Lebenskostenindex, Baukostenindex. Gratis angeboten werden zudem periodisch erscheinende statistische Publikationen in den Bereichen Volkszählung, Betriebszählung sowie Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenarien. Auch werden sämtliche Publikationen im Internet gratis zur Verfügung gestellt. Statistische Auskünfte und Datenaufbereitung sind bis zu einem Aufwand von 5 Stunden pro Auftrag gratis. Bei Aufträgen mit mehr als 5 Stunden Arbeitsaufwand wird der Stundenansatz des zuständigen Mitarbeiters plus Materialkosten verrechnet.

Titel nach § 20

Der Teil II. B. des Gebührentarifs definiert die Gebühren der Departemente und Amtsstellen. Diese Gliederung ist überholt, einerseits weil Departementsbezeichnungen nicht mehr aktuell sind und andererseits, weil Aufgabenbereiche unter den Departementen neu zugeordnet wurden. Dieser Teil des Gebührentarifs soll deshalb neu funktional nach Aufgabenbereichen gegliedert werden. Der Titel nach § 20 ist entsprechend anzupassen.

§ 21 Buchstabe b

Da es keine kantonalen Patenturkunden mehr für Hebammen gibt, ist in Buchstabe b von § 21 der Begriff ‚Hebamme‘ zu streichen.

§ 22 Absätze 1 und 2

Die bisherige Gebühr von 10 Franken für das Ausstellen einer Beglaubigung ist nicht mehr kostendeckend und wird auf 20 Franken angehoben. Bei den für das Ausland bestimmten Dokumenten müssen jeweils Abklärungen (z.B. betreffend Originalunterschrift, Empfängerstaat, Boykott-Länder, etc.) oder Rückfragen beim Auftraggeber, bei der betreffenden Botschaft, beim Bund oder bei Dienststellen des Kantons vorgenommen werden. Mit der Gebühr von 20 Franken findet eine Angleichung statt an die Gebühr, die in andern Kantonen für diesen Dienst verlangt wird (Aargau: 20 Franken; Thurgau: 20 Franken; Luzern: 30 Franken; Zürich: 22 Franken). Die Gebühr für das Ausstellen einer Bescheinigung wird ebenfalls auf 20 Franken angehoben und entspricht damit der Gebühr, die in den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft für eine Bescheinigung verlangt wird. In den Kantonen Bern und Luzern werden dafür 30 Franken, respektiv 33 Franken verlangt. Der Kanton Thurgau sieht eine Maximalgebühr von 30 Franken, Aargau gar eine solche von 500 Franken vor.

§ 22^{bis}

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Wahlzellen werden heute keine mehr errichtet, weshalb auch die Gebührenpflicht für deren Bewilligung entfällt. Nach der Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR; BGS 113.112) sind die Zustellkuverts bei der kantonalen Drucksachenverwaltung zu beziehen (§ 24 VpR), womit ebenfalls die Gebührenpflicht für die Bewilligung eigener Zustellkuverts entfällt.

Titel vor § 24

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs ist der Begriff ‚Finanzdepartement‘ durch den Begriff ‚Finanzen‘ zu ersetzen.

§ 25

Der Begriff ‚Amt für Katasterschätzung‘ ist zu ersetzen durch den Begriff ‚Steueramt‘, weil die Katasterschätzung kein Amt ist, sondern eine Abteilung des Kantonalen Steueramtes. Ebenfalls soll der Gebührenrahmen erhöht werden auf maximal 3'000 Franken, da die bestehende Maximalgebühr von 1'500 Franken dem Aufwand für komplexe Verkehrswertschätzungen nicht mehr gerecht wird.

§ 26 Absatz 2

Der Gebührenrahmen für Verkehrswertschätzungen von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist dem geänderten Gebührenrahmen des § 25 (300 Franken bis 3'000 Franken) anzupassen.

Titel vor § 27

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs ist der Begriff ‚Forst-Departement‘ durch den Begriff ‚Wald, Jagd und Fischerei‘ zu ersetzen.

§ 27 Buchstabe d

Die Maximalgebühr für Bewilligungen zur nachteiligen Nutzung im Waldbereich wird von 1'000 Franken auf 2'000 Franken erhöht.

§ 27 Buchstabe i

Für Bewilligungen für Bauten und Anlagen im Wald wurden bis anhin keine Gebühren verlangt. Da dieser Dienst allerdings spezifische Aufwände durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erfordert, ist dem neu mit einer Gebühr im Rahmen von 100 Franken bis 2'000 Franken Rechnung zu tragen. Die Kantone Luzern, Thurgau und Basel-Landschaft kennen keine vergleichbare Regelung. Im Kanton Bern wird für diese Verwaltungsaufgabe 50 Franken bis 1'000 Franken verlangt, die Maximalgebühr für diese Verwaltungsaufgabe beträgt im Kanton Zürich 3'750 Franken und im Kanton Aargau 20'000 Franken.

§ 28 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe d

In Anlehnung an die Gebühr, wie sie für Duplikate von Jagdpässen verlangt wird (§ 29^{bis} Abs. 6), soll neu auch für Duplikate von Jahresfischfangpatenten eine Gebühr erhoben werden. Da die Gebühr für Fischfangpatente für Erwachsene mit 140 Franken höher ist als jene für Jugendliche mit 50 Franken, macht es Sinn, auch bei den Gebühren für Duplikate eine Abstufung vorzunehmen. Für das Ausstellen von Duplikaten für Erwachsene wird eine Gebühr von 50 Franken in Rechnung gestellt, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs bezahlen dafür eine Gebühr von 20 Franken.

§ 29 Absätze 1 und 2

Damit der Kostendeckungsgrad erhöht werden kann und eine Angleichung an die Nachbarkantone erfolgt, wird die Gebühr für die Jägerprüfung in Absatz 1 von 300 Franken auf 400 Franken erhöht. Diese Gebühr berücksichtigt das Honorar für 10 Experten, die Benützungsg Gebühr für den Schiessstand, das Prüfungsmaterial sowie die Kosten für den obligatorischen Kurs in Waffenhandhabung und Sicherheit. Nicht in dieser Gebühr enthalten sind die Kosten für das Lehrmittel. Angepasst an die Höhe der Prüfungsgebühr wird auch die Gebühr für die Wiederholung der Jägerprüfung in Absatz 2. Je 200 Franken sind geschuldet bei Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jägerprüfung.

§ 29^{ter} Buchstaben a und b

Die Maximalgebühr für die Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere wird in Buchstabe a auf 500 Franken erhöht. In Buchstabe b wird die Maximalgebühr zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere auf 2'000 Franken erhöht.

§ 29^{ter} Buchstabe e

Neu wird eine Gebühr von 50 Franken bis 2'000 Franken vorgesehen für die Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere. Diese vor 10 Jahren irrtümlich aus dem Gebührentarif gestrichene Gebühr wird damit wieder neu in den Gebührentarif aufgenommen.

§ 29^{quater} Absatz 2

Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da Schweisshundeprüfungen nicht mehr durch den Kanton durchgeführt werden.

Titel vor § 31

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs ist der Begriff ‚Departement des Innern‘ durch den Begriff ‚Soziale Sicherheit‘ zu ersetzen. Da auch die Oberämter Teil des Amtes für soziale Sicherheit sind, sollen ihre Aufgaben sachlogisch in demselben Abschnitt geregelt sein. Deshalb werden die Bestimmungen von alt §§ 111–119 auch in diesen Bereich, unter neu §§ 35^{ter} ff., eingegliedert.

§ 31

Der bisherige § 31 regelt Gebühren im Gemeindebereich und wurde unter dieser Ziffer platziert, weil das Amt für Gemeinden früher Teil des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit war. Der Inhalt dieser Bestimmung wird neu Inhalt von § 43^{sexies}.

Der § 31 erfährt einen gänzlich neuen Wortlaut. Für Ausnahmegewilligungen von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht wurden bis anhin keine Gebühren verlangt. Da diese Dienstleistung zunehmend aufwändige Verfahren bedingt, ist dem neu mit einer Gebühr im Rahmen von 100 Franken bis 1'000 Franken Rechnung zu tragen.

§ 32

Die Maximalgebühr für die Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen wird aufgrund des Verfahrensaufwandes von 200 Franken auf 500 erhöht.

§ 33

Die Gebühr für die Anerkennung eines Bankinstitutes zur Anlage von Mündelgeldern und Aufhebung der Anerkennung betrug bis anhin 200 Franken. Da diese Dienstleistung zunehmend aufwändige Verfahren bedingt, ist dem neu mit einer Gebühr im Rahmen von 50 Franken bis 500 Franken Rechnung zu tragen.

§ 34

Die Minimalgebühr für Bewilligungen zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption wird aufgrund des Verfahrensaufwandes von 50 Franken auf 100 Franken erhöht.

§ 35

Die im bisherigen § 35 enthaltenen Gebühren im Bereich des Friedhofwesens können ersatzlos gestrichen werden, da es sich hierbei um eine vollständig kommunale Aufgabe handelt.

In diesem Paragraphen wird neu die Gebühr für die Erteilung von Sterilisationsbewilligungen statuiert. Bei der Sterilisationsbewilligung handelt es sich um eine neue Aufgabe, welche den Kantonen vom Bund übertragen wurde. Dem Verfahrensaufwand ist mit einer Gebühr im Rahmen von 100 Franken bis 1'000 Franken Rechnung zu tragen.

§ 35^{bis}

Die bisherige Bestimmung regelte nur Bewilligungen für Alters- und Pflegeheime sowie Jugendheime. Neu werden sämtliche sozialen Leistungsfelder, in denen eine Bewilligung des Kantons gesetzlich vorgesehen ist, erfasst. Darunter fallen auch bewilligungspflichtige ambulante und teilstationäre Institutionen. Die Minimalgebühr wird von 200 Franken auf 300 Franken und die Maximalgebühr von 2'000 Franken auf 3'000 erhöht.

§ 35^{ter}

Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 111. Die Minimalgebühr wird aufgrund des Verfahrensaufwandes von 50 Franken auf 100 Franken und die Maximalgebühr von 500 Franken auf 1'000 Franken erhöht. Der bisherige Absatz 3 von § 111 kann aufgehoben werden, da Gebühren für Beschwerdeentscheide von Departementen bereits in § 17 Absatz 2 geregelt sind. Dafür ist in Absatz 3 neu ein Gebührenrahmen für gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungen der Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen aufzunehmen (Art. 265, 287, 288, 404 und 422 ZGB).

§ 35^{quater}

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 112. Die im Absatz 2 geregelte Exmission ist nicht mehr explizit aufzuführen, stellt auch sie eine Vollstreckung dar. Die Minimalgebühr wird aufgrund des Verfahrensaufwandes von 50 Franken auf 300 Franken erhöht.

§ 35^{quinqies}

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 114. Die Gebühr von 10 Franken für das Ausstellen einer Beglaubigung ist nicht mehr kostendeckend und wird, gleich wie bei den Amtschreibereien und der Staatskanzlei, auf 20 Franken angehoben.

§ 35^{sexies}

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 115. Die Gebühr von 10 Franken für das Ausstellen eines Leichenpasses ist nicht mehr kostendeckend und wird auf 50 Franken angehoben.

Titel vor § 36

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs ist der Begriff ‚Volkswirtschaftsdepartement‘ durch den Begriff ‚Wirtschaft und Arbeit‘ zu ersetzen.

§ 42

Um dem Verfahrensaufwand gerecht zu werden wird der Gebührenrahmen für den Erlass von Verfügungen nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons von 150 Franken bis 600 Franken auf 200 Franken bis 1'200 Franken angehoben.

Titel vor § 43^{quater}

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs wird hier neu der Titel ‚6^{bis}. Zivilstand, Bürgerrecht und Gemeinden‘ eingefügt.

§ 43^{sexies}

Die Bestimmung des bisherigen § 31 wird unverändert in diesem neuen Paragraphen geregelt.

Titel vor § 44

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs wird der Begriff ‚Landwirtschafts-Departement‘ ersetzt durch ‚Landwirtschaft‘.

§ 46

Für Bewilligungen zur Löschung von Anmerkungen gemäss der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft soll neu eine Gebühr zwischen 50 Franken bis 200 Franken in Rechnung gestellt werden können.

§ 48

Eine Anpassung der unter den Buchstaben a und b aufgeführten Gebühren für die Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken drängt sich auf, weil diese Verwaltungsaufgabe beim heute geltenden Tarif nicht mehr kostendeckend erbracht werden kann. Für diese Verwaltungsaufgabe wird neu unter Buchstabe a ein Gebührenrahmen von 100 Franken bis 250 Franken (ohne Subventionsrückerstattung), resp. unter Buchstabe b von 150 Franken bis 400 Franken (mit Subventionsrückerstattung) vorgesehen. Der Gebührenrahmen ermöglicht es, bei der zu erhebenden Gebühr eine Abstufung nach dem getätigten Aufwand vorzunehmen.

Titel vor § 49

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs wird hier neu der Titel ‚7^{bis}. Veterinärwesen‘ eingefügt.

§ 49

Die Bestimmung über Viehnachschauern kann ersatzlos gestrichen werden, da diese Verwaltungsaufgabe weggefallen ist.

§ 50^{bis} Buchstabe b

Die Bestimmung über die Gebührenpflicht für die Prüfung und die Ausstellung von Fähigkeitsausweisen für Viehinspektoren und Viehinspektorinnen kann ersatzlos gestrichen werden, da es diese Funktionen nicht mehr gibt.

§§ 50^{ter} und 50^{quater}

Diese Bestimmungen zu den Verkehrsscheinen und den Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte können ersatzlos gestrichen werden, da kein Regelungsbedarf mehr besteht.

Titel vor § 53

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs wird der Begriff ‚Bau- und Justizdepartement‘ ersetzt durch den Begriff ‚Umwelt‘.

Titel vor § 57

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs wird hier neu der Titel ‚8^{bis}. Verkehr und Bauwesen‘ eingefügt.

Titel vor § 65

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs wird hier neu der Titel ‚9. Justiz‘ eingefügt.

Titel nach § 71

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs wird der Begriff ‚Polizei-Departement‘ ersetzt durch den Begriff ‚Öffentliche Sicherheit‘.

Titel vor § 72

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Strukturierung wird an dieser Stelle neu der Titel ‚a) Motorsport‘ eingefügt.

Titel vor § 76

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Strukturierung wird an dieser Stelle neu der Titel ‚b) Schiffsverkehr‘ eingefügt.

§ 76 Absatz 3

Heute kostet eine Saisonbewilligung für ein ausserkantonaies Boot im Kanton Solothurn pauschal 50 Franken pro Jahr. Diese wird auf pauschal 100 Franken pro Jahr angehoben. Ausgangspunkt für die Erhöhung dieser Pauschalgebühr ist die Feststellung, dass die Jahressteuer für im Kanton Solothurn domizilierte und steuerpflichtige Boote durchschnittlich 300 Franken beträgt (Gesetz über die Schiffssteuer vom 28. September 1980¹⁾). Die Saisonbewilligung soll wohl angehoben, aber immer noch deutlich günstiger als die Jahressteuer sein, umso mehr als die Sommersaison im Mittelland wetterbedingt doch eher bescheiden ausfällt (durchschnittlich 4 – 5 Monate). Zu beachten ist zudem, dass, wer im Kanton Solothurn eine Saisonbewilligung einlöst, in seinem (Domizil-)Kanton zusätzlich die (volle) Jahresschiffssteuer bezahlen muss.

Titel vor § 78

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Strukturierung wird an dieser Stelle neu der Titel ‚c) Ausländerwesen‘ eingefügt.

Titel vor § 83

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Strukturierung wird an dieser Stelle neu der Titel ‚d) Gewerbe und Handel‘ eingefügt.

§ 84

Die Gebührenpflicht für die Bewilligung eines Sonderverkaufs kann ersatzlos gestrichen werden. Thema dieser Bestimmung sind die ehemals bewilligungspflichtigen Sonderverkäufe, die es seit der Gesetzesrevision des Bundesrechts im Jahr 1995 nicht mehr gibt (Revision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb; Inkrafttreten der Aufhebung der eidgenössischen Ausverkaufsordnung per 1. November 1995).

¹⁾ BGS 614.81.

§ 86^{ter}

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 88

Auf die Erhebung einer Gebühr für die Bewilligung zur Eröffnung oder Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung kann verzichtet werden. Mit der Revision des eidgenössischen Filmrechts (Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur¹⁾; Inkrafttreten am 1. August 2002) wurden die bisherigen kantonalen Kompetenzen aufgehoben und damit auch das Erfordernis von kantonalen Betriebsbewilligungen für Kinos.

§ 90

Da es das kantonale Strafregister nicht mehr gibt, kann diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

Titel vor § 92

Angepasst an die neue Strukturierung wird der Titel ‚11. Kantonspolizei‘ ersetzt durch ‚e) Polizei‘.

§ 103

Der erste Satz dieser Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage schaffen, dass die Kosten für aufwändige ausserordentliche Polizeieinsätze grundsätzlich den Verursachern überbunden werden können. Bis anhin konnten dem privaten Veranstalter nur die Kosten verrechnet werden, die unmittelbar an der Veranstaltung selber angefallen sind. Die Kosten für ausserordentliche polizeiliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im öffentlichen Raum entstanden sind, mussten praktisch vollumfänglich der öffentlichen Hand übertragen werden und die privaten und gewinnorientierten Organisatoren konnten für diese von ihnen verursachten Kosten nicht einmal anteilmässig zur Rechenschaft gezogen werden. Dies ist unbefriedigend und verlangt nach einer entsprechenden Regelung. Der neue Absatz 2 von § 103 soll diesem Anliegen gerecht werden. Mit diesem neuen Absatz soll ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kosten für die Notsuche gestützt auf Artikel 3a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)²⁾ ganz oder teilweise der vermissten Person, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter überbunden werden kann. Das verfassungsmässige Recht auf Leben verpflichtet den Staat, bei entsprechendem Gefährdungsrisiko alles vorzukehren, um die betroffene Person schnellst möglich unverseht aufzufinden. Handelt es sich bei den Vermissten um Kinder oder Jugendliche, muss dies umso mehr gelten. Die Pflicht zur Anordnung der Notsuche ergibt sich somit aus der Schutzpflicht des Staates seinen Einwohnern gegenüber. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass der Staat in jedem Fall auch die Kosten zu übernehmen hat. Die Kann-Formulierung ermöglicht es, bei der Kostentragung zu differenzieren zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen sowie den Wiederholungsfall bei der Kostenüberwälzung zu berücksichtigen. Die Polizeigesetze der Kantone Zürich, Aargau und Basel-Landschaft sehen ähnliche Regelungen vor.

Die bestehende starre Formulierung des jetzigen § 103 lässt keinen Spielraum zu bezüglich einer Kostenermässigung bei Veranstaltungen mit kulturellem oder jugendförderndem Hintergrund. Veranstalter mit kleinen Budgets sind gar nicht in der Lage, die Vollkosten der Polizei zu bezahlen. Um bei der Überwälzung der Polizeikosten den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der privaten Veranstalter sowie der Zweckverfolgung der Anlässe besser Rechnung tragen zu können, drängt sich eine

¹⁾ SR 443.1.

²⁾ SR 780.1.

Anpassung der bestehenden starren gesetzlichen Regelung auf. Absatz 3 soll mit einer Kann-Vorschrift dem zuständigen Departement bei der Verrechnung der Polizeikosten einen Ermessensspielraum einräumen bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem idealen Zweck dienen sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen. Ebenfalls ermöglicht es diese Bestimmung, bei jährlich mehrmals stattfindenden Sportveranstaltungen, insbesondere Meisterschaften aus den zwei obersten nationalen Spielligen, zur Zufriedenheit aller Beteiligten im Rahmen einer Vereinbarung eine Jahrespauschale festzulegen, die nicht die gesamten Vollkosten der Polizei deckt. Die Möglichkeit des teilweisen oder ganzen Kostenerlasses sehen ebenfalls die Gesetzgebungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Zürich vor. Eine Kann-Vorschrift enthält das Polizeigesetz des Kantons Thurgau. Im Kanton Bern entscheiden die Gemeinden, denen die Sicherheitskosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen in Rechnung gestellt werden, über die Gewährung von Rabatten an die Veranstalter.

Titel vor § 104

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs wird der Begriff ‚Departement des Innern/Gesundheitsamt‘ ersetzt durch den Begriff ‚Gesundheit‘.

Titel vor § 107

Entsprechend der neuen funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührentarifs wird der Begriff ‚Departement für Bildung und Kultur‘ ersetzt durch den Begriff ‚Bildung‘.

§ 110 Buchstabe a

Diese Bestimmung regelt die Gebührenpflicht für Bewilligungen zur Eröffnung von Privatschulen. Bei Privatschulen mit gewinnstrebendem Charakter ist eine Anhebung des bestehenden Gebührenrahmens auf 1'000 Franken bis 3'000 Franken gerechtfertigt, da bei der Bewilligung zur Eröffnung von Privatschulen zahlreiche Voraussetzungen zu prüfen sind, die einen erheblichen Aufwand verursachen. Im Vergleich mit den Gebühren, welche andere Kantone dafür erheben, sind diese neu in Rechnung zu stellenden Gebühren immer noch moderat. In den Kantonen Bern, Zürich und Aargau können für diese Verwaltungsaufgabe Maximalgebühren von 2'400 Franken, respektive 6'000 Franken, respektive 20'000 Franken verlangt werden. Keine entsprechenden Regelungen kennen die Kantone Thurgau, Luzern und Basel-Landschaft.

Titel vor § 111

Der Titel ‚14. Oberämter‘ kann gestrichen werden. Die unter diesem Titel aufgeführten Bestimmungen sind neu unter dem Titel ‚5. Soziale Sicherheit‘ (§ 35^{ter} – § 35^{sexies}) aufgeführt.

§ 111

Diese Bestimmung kann gestrichen werden. Der Inhalt dieser Bestimmung wird neu in § 35^{ter} geregelt.

§ 112

Diese Bestimmung kann gestrichen werden. Der Inhalt dieser Bestimmung wird neu in § 35^{quater} geregelt, wobei auf die Aufführung von Absatz 2 (Ausweisung aus dem Mietobjekt infolge Kündigung) verzichtet werden kann. Die Ausweisung ist eine exekutorische Massnahme, welche bereits mit der Gebühr nach Absatz 1 abgedeckt ist.

§ 114

Diese Bestimmung kann gestrichen werden. Der Inhalt dieser Bestimmung wird neu in § 35^{quinquies} geregelt.

§ 115

Diese Bestimmung kann gestrichen werden. Der Inhalt dieser Bestimmung wird neu in § 35^{sexies} geregelt.

§ 116

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Per 1. Januar 1999 wurde die Stiftungsaufsicht für sämtliche Stiftungen beim damaligen Justiz-Departement zusammengeführt. Die Oberämter übten nach diesem Zeitpunkt keine Stiftungsaufsicht mehr aus. Es wurde vergessen, diese Bestimmung zu streichen.

§ 118

Diese Bestimmung kann gestrichen werden. Der Inhalt dieser Bestimmung wird im bestehenden § 52^{bis} Buchstabe b geregelt.

§ 119

Diese Bestimmung kann gestrichen werden. Der Inhalt dieser Bestimmung ist im neuen § 35^{bis} enthalten.

§ 135

Diese Tätigkeiten gehören nicht zu den Kernaufgaben der Amtschreibereien. Eine Konkurrenzsituation zu privaten Notaren durch tiefe Preise soll verhindert werden, weshalb die Maximalgebühr von 2'000 Franken auf 3'000 Franken angehoben wird.

§ 136

Auch diese Tätigkeiten gehören nicht zu den Kernaufgaben der Amtschreibereien. Die in den Absätzen 1 und 4 aufgeführten Geschäfte gelangen nur selten zur Anwendung. Um auch bei diesen Geschäften keine Konkurrenzsituation zu privaten Notaren herbeizuführen, wird der Gebührenrahmen angepasst.

§ 137 Absätze 1, 3 und 4

Für die in den Absätzen 1, 3 und 4 erwähnten Dienstleistungen wird der obere Gebührenrahmen, respektive die Gebührenpauschale, erhöht. Damit soll einerseits eine Annäherung an die Tarife privater Notare erreicht und andererseits dem Zeitaufwand gerecht werden, der für die Erbringung dieser Dienstleistungen benötigt wird.

§ 138 Absatz 2

Für die in Absatz 2 definierten Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen, ist neu der dafür benötigte Zeitaufwand in Rechnung zu stellen. Die dafür zu erhebende Gebühr ist mit dem in Absatz 1 definierten und unverändert gebliebenen Gebührenrahmen abgedeckt.

§ 140

Separate Erbenbescheinigungen kommen meistens nur im Zusammenhang mit Vermögenslosigkeitsbescheinigungen vor. Der erhöhte Kostenrahmen entspricht der Praxis.

§ 141 Absatz 4

Die Verhältnisse von Überbauungen können sich heute so komplex gestalten (Aufteilung einer Autoeinstellhalle in selbständige Miteigentumsanteile, subjektiv-dingliche Verbindungen, Splitting der Grundpfandrechte, etc.), dass der bestehende Kostenrahmen nicht ausreicht. Der obere Gebührenrahmen wird von 10'000 Franken auf 15'000 Franken erhöht.

§ 142 Absatz 1

Der obere Gebührenrahmen von 500 Franken reicht für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht mehr aus und wird auf 1'000 Franken erhöht.

§ 143

Komplexe Fusionen, Erbteilungen, etc. verursachen in der Praxis heute Kosten, welche den bestehenden Kostenrahmen von 40 Franken bis 1'000 Franken sprengen, weshalb dieser auf 80 Franken bis 1'500 Franken erhöht wird.

§ 144

Vereinigungen sind im heutigen Gebührentarif nicht erwähnt und verursachen grundsätzlich gleiche Kosten wie Parzellierungen.

§ 146

Die Aufwendungen für die Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes sind wie die andern Tätigkeiten der Amtschreibereien systemtreu nur nach Zeitaufwand zu berechnen, und nicht nach Promille-Gebühren. Die konkreten Gebühren sind im Kostenrahmen zwischen 20 Franken und 10'000 Franken festzusetzen. Die Preise für die einzelnen Geschäfte werden gemäss § 16 in einer regierungsrätlichen Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs festgelegt.

§ 147

Die Beurkundung von Bürgschaftserklärungen gehört nicht zu den Kernaufgaben der Amtschreibereien und soll neu, analog zu den Pfandrechten, nach Zeitaufwand und nicht nach Promille-Gebühren verrechnet werden, wobei der Kostenrahmen auf 100 Franken bis 1'000 Franken festgesetzt wird. Der Zeitaufwand für die Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages entspricht demjenigen eines Grundstückkaufvertrages, weshalb derselbe Kostenrahmen von 100 Franken bis 10'000 Franken angewendet werden soll. Durch die Erhöhung des Gebührenrahmens für Beurkundungen nach Gesellschaftsrecht sowie nach Wechsel- und Checkrecht wird die Konkurrenzsituation zu privaten Notaren ausgeschaltet.

§ 148 Absatz 2

In der Praxis bemisst sich der Zeitaufwand mindestens nach der Höhe des Änderungsvorschlages, weshalb die Gebühr von 60 Franken auf 200 Franken zu erhöhen ist.

§ 149

Gleich wie bei der Staatskanzlei (§ 22 Absatz 1) und den Oberämtern (§ 35^{quinquies}) soll auch bei den Amtschreibereien die Gebühr für eine Beglaubigung auf 20 Franken angehoben werden.

§ 151

Die in dieser Bestimmung geregelte Gebühr kann gestrichen werden, weil sie als Zeit-, resp. Spenaufwand bei den entsprechenden Rechtsgeschäften verrechnet wird.

§ 153

Der heutige Zeitaufwand zur Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB verursacht mindestens 100 Franken Kosten. Unter Berücksichtigung des Vorteils der grösseren Rechtssicherheit, der dadurch erreicht wird, dass eine Urkunde bei der Amtschreiberei deponiert wird, wird die Gebühr lediglich auf 50 Franken erhöht.

§ 154

Wie für die anderen Tätigkeiten der Amtschreibereien soll auch hier ein Kostenrahmen im Gebührentarif aufgenommen werden. Der Kostenrahmen für Grundbuchauszüge mit oder ohne Bescheinigung beträgt 15 Franken bis 500 Franken und berechnet sich konkret nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und nach der Anzahl der Grundstücke. Derselbe Gebührenrahmen ist vorgesehen für schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern, wobei sich auch hier die konkrete Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bemisst sowie nach der Anzahl der Anfragen.

§ 168 Absatz 3

Die Bestimmung zu den Verfahrenskosten der Kantonalen Schätzungskommission soll mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden, damit man all jenen Fällen gerecht werden kann, in denen die Schätzungskommission gemäss § 59 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Gerichtsorganisa-

tion vom 13. März 1977 (GOG¹)) als einzige Instanz Beschwerden betreffend öffentliche Beschaffungen beurteilt, deren Streitwert die Millionengrenze überschreiten. In solchen Fällen konnte bis anhin unter Anwendung von § 3 GT die Gebühr von 6'000 Franken auf maximal 9'000 Franken erhöht werden. Auch diese erhöhte Maximalgebühr ist angesichts des gerichtlichen Aufwands und der richterlichen Verantwortung nicht mehr angemessen. Neu soll die Maximalgebühr für alle Verfahren nach § 59 Absatz 1 Buchstabe c GOG 15'000 Franken betragen. In besonders aufwändigen Fällen wird es damit möglich sein, unter Anwendung von § 3 GT eine maximale Gebühr von 22'500 Franken in Rechnung zu stellen, was im Vergleich mit der Gesetzgebung anderer Kantone (ZH: bis 100'000 Franken; BL: bis 60'000 Franken; BE: bis 20'000 Franken) immer noch massvoll ist.

§ 169 Buchstabe a

Mit dem geltenden niedrigen Rahmen der Grundgebühr von 50 Franken bis maximal 500 Franken kann das Kantonale Steuergericht in vielen Fällen keine Gebühr in Rechnung stellen, die dem Aufwand für die Fallbearbeitung und der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen ist. Eine Anhebung des oberen Rahmens auf 3'000 Franken ist demzufolge geboten.

§ 191

Nach der bestehenden Bestimmung ist die Entschädigung der Erbschaftsverwalter auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festzusetzen. Diese Bestimmung ist in der Praxis seit längerem nicht mehr zur Anwendung gelangt und deshalb ersatzlos zu streichen. Die Entschädigung des Erbschaftsverwalters wird üblicherweise von der Vormundschaftsbehörde festgelegt bzw. genehmigt, wenn diese über den Schlussbericht und die Aufhebung der Erbschaftsverwaltung beschliesst. Dies macht insbesondere deshalb Sinn, weil für die Festlegung der Entschädigung Dossierkenntnis vorausgesetzt wird. Auch ist es sinnvoll, den Stundenansatz in ungefährender Höhe bereits bei der Einsetzung festzulegen. So weiss der Erbschaftsverwalter, was er in finanzieller Hinsicht zu erwarten hat und die Gefahr späterer Streitigkeiten wird verkleinert. Sämtliche Entscheide der Vormundschaftsbehörde können mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 116, 118 und 194 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB²)).

5. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹) BGS 125.12.

²) BGS 211.1.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. Beschlussesentwurf

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Juni 2010 (RRB Nr. 2010/1007), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 8^{bis} wird eingefügt:

§ 8^{bis}. Mahngebühr

In Rechnung gestellte, nicht oder zu spät bezahlte Gebühren oder Auslagenersatz werden ab der zweiten Mahnung mit einer Mahngebühr von 50 Franken belastet.

§ 9. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Der Verzugszins ist trotz Zahlungserleichterung geschuldet.

§ 19 Absatz 1 lautet neu:

¹ Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, Bereitstellen und Herausgabe von statistischen Daten, Verzeichnissen und ähnlichen Auswertungen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird

30–2'000

Der Titel nach § 20 lautet neu:

B. Gebühren nach Aufgabenbereichen

§ 21 Buchstabe b lautet neu:

b) Kaminfeger

50

§ 22 Sachüberschrift sowie Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 22. Beglaubigungen

¹ Beglaubigung

20

² Bescheinigung

20

§ 22^{bis} wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

Der Titel vor § 24 lautet neu:

3. Finanzen

§ 25 lautet neu:

§ 25.

Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch das Steueramt 300–3'000

§ 26 Absatz 2 lautet neu:

² Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der
SGV 300–3'000

Der Titel vor § 27 lautet neu:

4. Wald, Jagd und Fischerei

§ 27 Buchstabe d lautet neu:

d) Bewilligung zur nachteiligen Nutzung 100–2'000

§ 27. Als Buchstabe i wird angefügt:

i) Bewilligung für Bauten und Anlagen im Wald 100–2'000

§ 28 Absatz 1. Als Buchstabe d wird angefügt:

d) Duplikat für Jahrespatent 50

§ 28 Absatz 2. Als Buchstabe d wird angefügt:

d) Duplikat für Jahrespatent 20

§ 29 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Jägerprüfung 400

² Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jägerprüfung 200

§ 29^{ter} Buchstaben a und b lauten neu:

a) Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere 50–500

b) Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und
Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere 50–2'000

§ 29^{ter}. Als Buchstabe e wird angefügt:

e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere 50–2'000

§ 29^{quater} Absatz 2 wird aufgehoben.

Der Titel vor § 31 lautet neu:

5. Soziale Sicherheit

§ 31 lautet neu:

§ 31.

Verfügung über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung 100–1'000

§ 32 lautet neu:

§ 32.

Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen 50–500

§ 33 lautet neu:

§ 33.

Anerkennung eines Bankinstitutes zur Anlage von Mündelgeldern und Aufhebung der Anerkennung 50–500

§ 34 lautet neu:

§ 34.

Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption 100–1'000

§ 35 lautet neu:

§ 35.

Bewilligung nach dem Sterilisationsgesetz¹⁾ 100–1'000

§ 35^{bis} lautet neu:

§ 35^{bis}.

Betriebs- und Taxbewilligung nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen 300–3'000

Als § 35^{ter} wird eingefügt:

§ 35^{ter}.

¹ Bevormundung oder Verbeiratung sowie deren Aufhebung 100–1'000

² Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars über das Vermögen einer bevormundeten Person bei Anordnung oder Übernahme der Vormundschaft 100–1'000

³ Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen (Art. 265, 287, 288, 404 und 422 ZGB) 100–1'000

Als § 35^{quater} wird eingefügt:

§ 35^{quater}.

¹⁾ SR 211.111.1.

Vollstreckung von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen

300–3'000

Als § 35^{quinquies} wird eingefügt:

§ 35^{quinquies}.

Beglaubigung oder Einholen einer auswärtigen Beglaubigung

20

Als § 35^{sexies} wird eingefügt:

§ 35^{sexies}.

Ausstellen eines Leichenpasses

50

Der Titel vor § 36 lautet neu:

6. Wirtschaft und Arbeit

§ 42 lautet neu:

§ 42.

Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons

200–1'200

Als Titel vor § 43^{quater} wird eingefügt:

6^{bis}. Zivilstand, Bürgerrecht und Gemeinden

Als § 43^{sexies} wird eingefügt:

§ 43^{sexies}. Gemeinden

¹ Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird

1'000–10'000

² Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden

200–10'000

³ Entzug der Selbstverwaltung

1'000–10'000

Der Titel vor § 44 lautet neu:

7. Landwirtschaft

Als § 46 wird eingefügt:

§ 46. Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen

Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen gemäss der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft

50–200

§ 48 lautet neu:

§ 48. Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken

a) ohne Subventionsrückerstattung

100–250

b) mit Subventionsrückerstattung

150–400

Als Titel vor § 49 wird eingefügt:

7^{bis}. Veterinärwesen

§ 49 wird aufgehoben.

§ 50^{bis} Buchstabe b wird aufgehoben.

§ 50^{ter} wird aufgehoben.

§ 50^{quater} wird aufgehoben.

Der Titel vor § 53 lautet neu:

8. Umwelt

Als Titel vor § 57 wird eingefügt:

8^{bis}. Verkehr und Bauwesen

Als Titel vor § 65 wird eingefügt:

9. Justiz

Der Titel nach § 71 lautet neu:

10. Öffentliche Sicherheit

Als Titel vor § 72 wird eingefügt:

a) Motorsport

Als Titel vor § 76 wird eingefügt:

b) Schiffsverkehr

§ 76 Absatz 3 lautet neu:

³ Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare

100

Als Titel vor § 78 wird eingefügt:

c) Ausländerwesen

Als Titel vor § 83 wird eingefügt:

d) Gewerbe und Handel

§ 84 wird aufgehoben.

§ 86^{ter} wird aufgehoben.

§ 88 wird aufgehoben.

§ 90 wird aufgehoben.

Der Titel vor § 92 lautet neu:

e) Polizei

§ 103 lautet neu:

§ 103. Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

² Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwändigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom

Verursacher ausserordentlicher Aufwändungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.

³ Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

Der Titel vor § 104 lautet neu:

12. Gesundheit

Der Titel vor § 107 lautet neu:

13. Bildung

§ 110 Buchstabe a lautet neu:

a) mit gewinnstrebendem Charakter

1'000–3'000

Der Titel ,14. Oberämter⁴ vor § 111 wird aufgehoben.

§ 111 wird aufgehoben.

§ 112 wird aufgehoben.

§ 114 wird aufgehoben.

§ 115 wird aufgehoben.

§ 116 wird aufgehoben.

§ 118 wird aufgehoben.

§ 119 wird aufgehoben.

§ 135 lautet neu:

§ 135.

Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde

300–3'000

§ 136 lautet neu:

§ 136.

¹ Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde

300–3'000

² Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages

300–3'000

³ Aufhebung eines Ehevertrages

100–400

⁴ Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht 300–3'000

§ 137 Absätze 1, 3 und 4 lauten neu:

¹ Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages 200–6'000

³ Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages 100–400

⁴ Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation 150

§ 138 Absatz 2 lautet neu:

² Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechts, eines vormerkbaren Rechtes, usw.), ist der entsprechende Zeitaufwand zu erheben. 300–10'000

§ 140 lautet neu:

§ 140.

Erbenbescheinigung 50–1'000

§ 141 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Begründung von Stockwerkeigentum 1'000–15'000

§ 142 Absatz 1 lautet neu:

¹ Ausübung eines Vorkaufsrechtes 100–1'000

§ 143 lautet neu:

§ 143.

Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen 80–1'500

§ 144 lautet neu:

§ 144.

Parzellierung und Vereinigung 100–10'000

§ 146 lautet neu:

§ 146.

In separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes 20–10'000

§ 147 lautet neu:

§ 147.

¹ Beurkundung einer Bürgschaftserklärung 100–1'000

² Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages 100–10'000

³ Beurkundung nach Gesellschaftsrecht 500–10'000

⁴ Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht 100–1'000

§ 148 Absatz 2 lautet neu:

² Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird. 200

§ 149 lautet neu:

§ 149.

Beglaubigung 20

§ 151 wird aufgehoben.

§ 153 lautet neu:

§ 153.

Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB

§ 154 lautet neu:

§ 154.

¹ Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung 15-500

² Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft 15-500

§ 168. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Verfahren nach § 59 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾ 50-15'000

§ 169 Buchstabe a lautet neu:

a) Grundgebühr 50-3'000

§ 191 wird aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departemente (5)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)

Parlamentsdienste

BGS

GS

Amtsblatt

¹⁾ BGS 125.12.